

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Tagesordnungspunkt

öffentlich

nicht öffentlich

--

Datum: 10.05.2022

Änderungsantrag Drucksache Nr.

00409/2022

Antragsteller DIE LINKE

Bearbeiter:

Telefon: 0385/545 2957

Beratung und Beschlussfassung im

Fachausschuss für

- Finanzen und Rechnungsprüfung Hauptausschuss Stadtvertretung
- Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung
- Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften
- Soziales und Wohnen
- Kultur, Sport und Schule
- Verwaltungsmodernisierung und Umlandbeziehungen
-

Beschluss am:

Betreff

5. Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

1.

§ 6 Punkt 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Assistenzhunde im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG **und Blindenführhunde im Sinne des § 33 SGB V**;

2.

§ 6 Punkt 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder Schwerhöriger benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „hS“, „aG“, „Gl“, „G“ oder „H“ abhängig gemacht;

Begründung

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen im Punkt 1 werden ausdrücklich begrüßt. Die gegenüber der Verwaltungsvorlage vorgeschlagenen Ergänzungen sind in roter Farbe gekennzeichnet.

Die Überlassung von Blindenführhunden wird zukünftig durch verschiedene Rechtskreise ermöglicht. Zum einen ist dies auf Grundlage des Behindertengleichstellungsgesetzes möglich. Dies ist neu und bringt endlich eine rechtliche Klarstellung für privat versicherte Personen. Gleichzeitig werden, wie bisher, aber immer noch Blindenführhunde als Hilfsmittel durch die gesetzliche Krankenversicherung abgegeben. Bei der durch die Verwaltung vorgeschlagenen Neuformulierung würden die von den Krankenkassen auf Grundlage des § 33 SGB V abgegebenen Blindenführhunde nicht erfasst sein.

Auch Menschen mit einer hochgradigen Sehbehinderung werden mit Blindenführhunden versorgt. In Mecklenburg-Vorpommern haben wir dafür das Merkzeichen „hS“ im Schwerbehindertenausweis. Daher sollte auch dieses Merkzeichen in der Aufzählung aufgeführt sein.

gez. Gerd Böttger
Fraktionsvorsitzender